

SPORTVEREIN BLAU-GELB GROSS-GERAU E.V.



SATZUNG 2010

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 23. März 1967 gegründete Verein führt den Namen „SPORTVEREIN BLAU-GELB GROSS-GERAU E.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Groß-Gerau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen.
Register-Nummer VR 50301.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Farben des Vereins sind „BLAU-GELB“.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein, parteipolitisch und konfessionell neutral, dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 16.03.1976 (BGBl. J, Nr. 29, S. 613) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Dem Verein obliegen Pflege und Förderung des Wettkampfsportes und im Zusammenhang damit der Freizeitgestaltung.
3. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für den Verein ehrenamtlich tätige Mitglieder erhalten Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen (§ 3 Nr. 26 a EStG) sowie der Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans.

Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen im laufenden Geschäftsjahr gegen Vorlage von Belegen, die nicht älter als 6 Monate sind) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtszuschale).

Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins.

5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V., der zuständigen Fachverbände und der Arbeitsgemeinschaft der sporttreibenden Vereine in Groß-Gerau.

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat:

1. aktive Mitglieder
2. passive/fördernde Mitglieder
3. jugendliche Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

§ 4 Eintritt

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann durch schriftlichen Aufnahmeantrag jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Zur Aufnahme jugendlicher Mitglieder ist die Vorlage der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, im Beschwerdefall der Ältestenrat des Vereins, dessen Entscheidung endgültig ist. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens sechs Monate und setzt bei Eintritt eine Zahlung der ersten drei Monatsbeiträge voraus.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
2. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das gleiche gilt für die vereinsinternen Sonderumlagen.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im voraus fällig und sind mindestens vierteljährlich zu zahlen.
4. Außerordentliche Beiträge, Kursgebühren und Umlagen, die nur für bestimmte Sportarten gelten, setzt der Vorstand im Einvernehmen mit der betreffenden Abteilung fest.
5. Beitragszahlungen können auf schriftlichen Antrag nur vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6 Mitgliedschaftsrechte

1. Die Mitgliedschaft berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung und die Ordnungen gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen und haben das Recht zum Tragen des Vereinseblems.
4. Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnungen eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem eingesetzten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht zur Beschwerde in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins zu.
5. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in den Vorstand gewählt werden.

§ 7 Mitgliedschaftspflichten

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm eingesetzten Organe in allen Vereinsangelegenheiten sowie den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen und für die Dauer der Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen, in begründeten Ausnahmefällen wird auf das Bankeinzugsverfahren verzichtet,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. die Vereinssatzung einschließlich der erlassenen Ordnungen anzuerkennen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod des Mitgliedes,
2. durch Austritt, der nur auf den Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig und unter Einschreiben an die Geschäftsstelle schriftlich sechs Wochen vorher zu erklären ist,

3. durch Ausschluss, der durch Beschluss des Sportrates und Ältestenrates erfolgen kann, insbesondere, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung sechs Monate lang keinen Beitrag entrichtet oder das Ansehen des Vereins grob geschädigt oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Vereinssatzung verstoßen hat.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen seit Bekanntgabe desselben die Berufung an den Ältestenrat des Vereins zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an den Verein. Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das Mitglied hat die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände umgehend zurückzugeben.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung (§ 10)
 - der Vorstand (§ 11)
 - der Sportrat (§ 12)
 - der Ältestenrat (§ 13)
2. Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, oberstes Organ des Vereins, wird vom Vorsitzenden geleitet. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten Monaten des Kalenderjahres statt.

Die ordnungsgemäß einberufene, ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

2. Ort und Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher durch die örtliche Zeitung „Groß-Gerauer Echo“ bekanntzugeben.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich mit ausführlicher Begründung bei der Geschäftsführung eingereicht sein.

3. Später eingereichte Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit beschließen, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden soll.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:
 1. Genehmigung der Kassenberichte,
 2. Entlastung des Vorstandes,
 3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 4. Wahl der Kassenprüfer,
 5. Beiträge und Sonderumlagen für alle Mitglieder,
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 7. Satzungsänderungen,
 8. Anträge des Vorstandes oder einzelner Vereinsmitglieder,
 9. Auflösung des Vereins.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, sofern es sich in die Anwesenheitsliste eingetragen hat, eine Stimme. Jugendliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt (§ 32 Abs. 1 BGB).
7. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Es gilt der Kandidat als gewählt, der die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Falls mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden, oder wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Die schriftliche Stimmabgabe hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Mitglieder, die nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt.

Vor jeder Wahl ist vom Vorsitzenden ein Wahlausschuss vorzuschlagen, der aus drei Mitgliedern bestehen muß.
8. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Die Versammlung ist dann innerhalb drei Wochen nach Eingang des Antrages unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzuberufen. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben.

Über die in der vorangegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht befunden werden. Zu diesem Zweck darf keine Versammlung einberufen werden, soweit es nicht gesetzliche Maßnahmen erfordern.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern; er leitet den Verein in eigener Verantwortung. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Vorschriften der Gesetze und der Satzung.
3. Der Vorsitzende erstattet der Mitgliederversammlung den Jahresbericht.
4. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung sorgfältig und gewissenhaft vorzugehen. Über vertrauliche Gespräche und Informationen, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu wahren.
5. Der Vorstand, außer dem Ressortleiter Jugend, wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorsitzende oder seine Stellvertreter ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zu den Neuwahlen einsetzen.

Wiederwahl ist zulässig.

6. Bei Auflösung des amtierenden Vorstandes sind die Geschäfte des Vereins im notwendigsten Umfang von dem bisher tätigen Vorstand so lange weiterzuführen, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt ist.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen.

§ 12 Sportrat

1. Der Sportrat besteht aus dem Vorstand und den Leitern der Abteilungen.
2. Der Sportrat beschließt über:
 1. alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist,
 2. den Erlass von Ordnungen und Richtlinien zur Führung des Vereins und zur Durchführung des gesamten Sportbetriebes,
 3. die Gründung oder das Auflösen einer Abteilung.

§ 13 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch fünf Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden und die aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur ordentliche Mitglieder sein, die das 40. Lebensjahr überschritten haben sowie Ehrenmitglieder.
3. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
4. Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
 1. Prüfung und Entscheidung von Fällen, die ihm vom Vorstand, vom Sportrat oder von der Mitgliederversammlung übertragen werden.
 2. Schlichtung von Differenzen, die Mitglieder der Organe des Vereins betreffen.
 3. Beratung des Vorstandes und des Sportrates in wichtigen Vereinsangelegenheiten wie:
Verfahren gegen Mitglieder des Vereins, Ehrungen von Mitgliedern oder anderen Personen, Änderung des Vereinszweckes, finanzielle Verpflichtungen, die den normalen Rahmen des Geschäftsablaufs übersteigen.
 4. Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlussfassung anzuhören.

Dem Ältestenrat steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen, soweit erforderlich, sportfachliche Abteilungen. Sie werden durch Beschluss des Sportrates gegründet oder aufgelöst.
2. Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und von Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, nach den Grundsätzen dieser Satzung und der Ordnungen geleitet.
3. Die Abteilungsleiter, ihre Stellvertreter und die Mitarbeiter werden in Abteilungsversammlungen, die jeder Jahreshauptversammlung vorausgehen müssen und von den Abteilungsleitern einzuberufen sind, für die Dauer von zwei Jahren nach der Satzung und den Ordnungen gewählt. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus, kann der Vorstand einen neuen Abteilungsleiter kommissarisch bis zu den Abteilungsneuwahlen einsetzen.

Wiederwahl ist zulässig.
4. In Abteilungsversammlungen sind ordentliche Mitglieder der betreffenden Abteilung stimm- und antragsberechtigt. Jugendlichen Mitgliedern ab dem zehnten Lebensjahr können diese Rechte durch jeweiligen Beschluss des betreffenden Abteilungsvorstandes gewährt werden.

§ 15 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich nach den Richtlinien dieser Satzung, der Geschäftsordnung und der Jugendordnung selbstständig.
2. Für alle Sportarten sollen Jugendgruppen gebildet werden. Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen sind die sportfachlichen Abteilungen.
3. Die jugendlichen Mitglieder des Vereins sind organisierte, nichtordentliche Mitglieder. Sie werden vom Ressortleiter Jugend in der Jahreshauptversammlung vertreten.
4. Der Ressortleiter Jugend wird von jugendlichen Delegationsmitgliedern sämtlicher Abteilungen des Vereins in einer Versammlung, die einer Jahreshauptversammlung vorangeht, von den Jugendlichen ab vollendetem zehnten Lebensjahr gewählt. In seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied bedarf er der Bestätigung in der Jahreshauptversammlung durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Organisations-Ressort

1. Zur Aufrechterhaltung des täglichen Geschäftsablaufes, innerhalb und außerhalb des Vereins, ist die vom Vorstand eingesetzte Geschäftsführung weisungsgebunden tätig.
2. Soweit im Geschäftsbetrieb des Vereins erforderlich, können vom Vorstand ein oder mehrere Mitglieder zeitweise beauftragt werden, in eigener Regie Organisationsaufgaben zu übernehmen (§ 30 Abs. 1 BGB).
3. Der Vorstand kann für bestimmte Anforderungen Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben erledigen. Leiter der Ausschüsse ist ein Mitglied des Vorstandes.
4. Über vertrauliche Gespräche und Informationen, die den Mitarbeitern in diesen Bereichen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu wahren.

§ 17 Ehrungen

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können nach den Bestimmungen der Ehrungsordnung des Vereins ausgezeichnet werden.

§ 18 Kassenführung

1. Die Vereinsgelder sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu verwenden und bestimmungsgemäß in ordentlicher Buchführung festzuhalten.
2. Sämtliche Ausgabenbelege müssen vom Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Ressortleiter Finanzen angewiesen und unterschrieben sein.
3. Nach Schluss des Geschäftsjahres ist vom Vorstand über die Kassenführung ein Jahresabschluss aufzustellen. Er ist durch die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über die Kassenführung.
2. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Ressortleiters Finanzen.

§ 20 Haftungen

1. Der Verein haftet für seine Mitglieder im Rahmen des Sportversicherungsvertrages, der von ihm mit der Versicherung des Landessportbundes Hessen e.V. abgeschlossen wurde.
2. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.
3. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch schuldhaftes, satzung- und ordnungswidriges Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen zufügt.

§ 21 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet für organisatorische Zwecke personenbezogene Daten, persönlich und sachbezogen. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinsatzung stimmt das Mitglied der Speicherung und Bearbeitung zu.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinsatzung stimmt das Mitglied der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print-, Tele- und elektronischen Medien zu.

§ 22 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen kann die ordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschließen, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung steht.
2. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn dies die ordentliche Mitgliederversammlung einstimmig beschließt.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich beantragt oder die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließt, oder wenn die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn absinkt.
2. Das bei der Vereinsauflösung oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau zu, mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für steuerlich als gemeinnützig anerkannte Zwecke zu verwenden.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 03. Sept. 2010 angenommen.
2. Die bisherige Satzung tritt außer Kraft.
3. Sämtliche Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Vorsitzender

